



## WIENER ROTES KREUZ

### **FAMILIENBONUS PLUS ab 01.01.2019 (§ 33 EStG)**

Die neue Regelung des Familienbonus erfolgt als ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt maximal bis auf null reduziert. Voll ausgeschöpft werden kann der Familienbonus ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.700 Euro (bei einem Kind).

### **Voraussetzungen und Höhe**

Der Familienbonus steht grundsätzlich für Kinder zu, die Familienbeihilfe erhalten und sich ständig im Inland aufhalten. Bei Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz wird der Familienbonus an das Preisniveau des jeweiligen Wohnsitzstaates angepasst.

Der Familienbonus beträgt maximal EUR 1.500 pro Kind und Jahr (EUR 125 pro Monat) bis inklusive des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Danach wird er auf EUR 500 pro Kind und Jahr (EUR 41,68 pro Monat) reduziert, sofern weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird.

### **Aufteilung**

Bei (Ehe)Partnern kann der Familienbonus aufgeteilt werden. Das heißt, eine Person kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von EUR 1.500 (bzw. EUR 500) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird stattdessen zwischen den (Ehe)Partnern (750/750 bzw. 250/250) aufgeteilt.

### **Antragstellung**

Die Berücksichtigung des Familienbonus erfolgt nicht automatisch, sondern ist zu beantragen:

#### 1) Antrag über Arbeitnehmerveranlagung

Sie beantragen den Familienbonus beim Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung und Sie erhalten den Familienbonus rückwirkend erstattet (zu empfehlen z.B. bei mehreren Arbeitgebern, bei Teilung, bei Unterhaltsverpflichtung). Erstmals wird dies im Jahr 2020 für das Kalenderjahr 2019 möglich sein.

#### 2) Antrag über Vorlage beim Arbeitgeber

Sie beantragen den Familienbonus mit dem Formular E30 und legen dieses vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Arbeitgeber in der Personalverrechnung vor. Die Auszahlung findet in der monatlichen Gehaltsabrechnung Berücksichtigung und reduziert direkt die Lohnsteuerlast.

Bitte vergessen Sie in dieser Variante nicht, den Familienbonus im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung auch anzugeben, da es sonst zu einer Nachforderung von Seiten des Finanzamtes kommt.

## **Familienbonus beim Arbeitgeber**

- Vorlage des Antrages auf Familienbonus in der Personalverrechnung
- Angabe von Name, Versicherungsnummer, Geburtsdatum, Wohnsitz des Kindes / der Kinder
- Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde und des Meldezettels des Kindes / der Kinder (falls diese noch nicht in der Personalverrechnung vorliegen)
- Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe (die gesamte Dauer des Familienbeihilfenbezuges soll daraus ersichtlich sein)
- Meldung bei Änderung der Familienverhältnisse innerhalb eines Monats (Wechsel des Familienbeihilfenberechtigten, Wegfall der Familienbeihilfe, Wohnsitzänderung des Kindes, Beendigung der Ehe oder Partnerschaft)
- Bei Erreichen des 18. Lebensjahres wird der Familienbonus automatisch beendet. Durch Vorlage einer neuerlichen Erklärung und Nachweis des Familienbeihilfenbezuges kann eine fortlaufende Berücksichtigung (max. 500 Euro jährlich) erfolgen. Sobald die Familienbeihilfe wegfällt, steht kein Familienbonus mehr zu.

Bitte prüfen Sie den Antrag vor Abgabe sorgfältig. Sie haften für alle darin angeführten Angaben und müssen einen zu Unrecht oder zu hohen erhaltenen Familienbonus dem Finanzamt zurück erstatten.

## **Wegfall anderer Begünstigungen**

Zur Gegenfinanzierung des Familienbonus werden der Kinderfreibetrag und die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr, die bisher in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden konnten, abgeschafft.

PM / 01.12.2018